evangelische
arbeitsgemeinschaft
familie

POSITIONSPAPIER ZUM GEWALTSCHUTZ

Berlin, den 25. November 2025

Familienpolitische Forderungen der eaf zum Schutz von Frauen vor Gewalt in der Familie

Einführung

Im Rahmen der UN-Kampagne „Orange the World" macht die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf), der familienpolitische Dachverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der Zeit vom Internationalen Tag zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen am 25. November 2025 bis zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2025 auf dringend erforderliche gesetzliche Regelungen aufmerksam, die Frauen vor Gewalt in der Familie schützen sollen.

Körperliche und seelische Gewalt findet überwiegend im engen sozialen Nahraum, also „zu Hause", statt und gehört für viele Opfer leider zum Alltag. Sie wird dabei überwiegend gegen Frauen und durch den Partner oder ehemaligen Partner ausgeübt.

Beziehungen, in denen Gewalt ausgeübt wird, unterliegen oft einer eigenen Dynamik. Drohungen, die Ausübung von Kontrolle und ein Klima der Angst sind im Familienalltag allgegenwärtig. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind die Folge, auch wenn sie die Gewalt „nur" miterleben.[1]

Jede dritte Frau – mehr als 14 Millionen Betroffene – erlebt in Deutschland im Laufe ihres Lebens physische oder sexualisierte Gewalt.[2] Das am 21. November 2025 veröffentlichte Bundeslagebild zur Häuslichen Gewalt zeigt, dass Straftaten gegen Frauen und Mädchen einen neuen Höchststand erreicht haben. Sexuelle Gewalt, schubsen oder schlagen, beleidigen und demütigen – rein rechnerisch sind in Deutschland täglich über 500 Frauen[3] von häuslicher Gewalt betroffen. Ein Leben ohne Gewalt ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft und die Gleichstellung der Geschlechter.

Die eaf setzt sich deshalb für eine zeitnahe, vollständige und konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention ein.

Vor diesem Hintergrund richtet die eaf die folgenden **7 Forderungen** zum Gewaltschutz an die Bundesregierung.

eaf e. V.
Auguststraße 80
10117 Berlin

Prof. Dr. Martin Bujard Präsident
Nicole Trieloff Bundesgeschäftsführerin

tel 030 28 39 54 00
fax 030 28 39 54 50

web www.eaf-bund.de
mail info@eaf-bund.de

1. Gewaltschutz im Sorgerecht verankern[4]

Die eaf fordert die Normierung des Grundsatzes, dass ein gemeinsames Sorgerecht bei Gewalt gegenüber dem Kind und bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommt.

2. Gewaltschutz im Umgangsrecht verankern[5]

Die eaf fordert, gesetzlich klarzustellen, dass die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen bei häuslicher Gewalt keine Anwendung findet.

Eine Umkehr der gesetzlichen Vermutung bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt würde Richter:innen die Gelegenheit geben, zu prüfen, ob der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Handeln übernommen, eine Gewaltverzichtserklärung abgegeben und durch fachspezifische Beratung und/oder einen sozialen Trainingskurs die Voraussetzungen für einen kindeswohldienlichen Umgang geschaffen hat.

Die eaf befürwortet nachdrücklich, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil nachzugehen und aufzuklären hat.

Der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils muss im Vordergrund stehen und nicht die Rechte des gewaltausübenden Elternteils.

3. Schutz von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren festschreiben[6]

Die eaf fordert, das Familienverfahrensrecht gewaltschutzsensibler auszugestalten und folgende Punkte im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu verankern:

- Beschwerdemöglichkeit bei Umgangsausschluss im Verfahren der einstweiligen Anordnung
- Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht bei Partnerschaftsgewalt
- Kein Hinwirken auf Einvernehmen, keine gemeinsamen Gespräche, getrennte Anhörung
- Recht auf Sicherheit, Täterarbeit, Gewaltverzichtserklärung, Verantwortungsübernahme
- Überprüfung des Grundsatzes der eingeschränkten Amtsermittlung bei Vaterschaftsanfechtung im Falle der Einführung einer Kindeswohlprüfung.

4. Gewaltschutzverfahren verbessern: Aufenthaltsort geheim halten[7]

Die eaf fordert, dass bei Verfahren in Gewaltschutzsachen künftig im Antrag explizit erhoben werden sollte, ob der Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person geheim gehalten werden soll.

Dies ist ein guter Reminder für die Gerichte, in Gewaltschutzsachen sensibel mit den Daten der gewaltbetroffenen Personen umzugehen, auch wenn menschliches Versagen dadurch nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Fortbildungsanspruch für Familienrichter:innen einführen[8]

Aus der Praxis wird immer noch von mangelnder Qualifizierung von Familienrichter:innen berichtet.

Die eaf fordert, dass die Qualifizierung von Familienrichter:innen jeder Instanz deshalb durch eine Fortbildungspflicht und einen Fortbildungsanspruch, insbesondere zu Kenntnissen über Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt, abgesichert werden sollte. Dies impliziert, dass den Familienrichter:innen die dafür erforderliche Zeit durch Anpassung der Pensenschlüssel gegeben wird.

6. Von Familienrichter:innen belegbare Kenntnisse zum Gewaltschutz einfordern[9]

Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist geregelt, über welche belegbaren Kenntnisse in verschiedenen Fachgebieten wie beispielsweise Familienrecht, Familienverfahrensrecht oder Grundkenntnisse der Psychologie Richter:innen in Familiensachen verfügen sollten.

Die eaf fordert, dass die Eingangsanforderungen in § 23 b GVG sollten um belegbare Kenntnisse zum Gewaltschutz erweitert werden.
Denn von der hinreichenden Sensibilisierung und Qualifizierung der Familienrichter:innen hängt es wesentlich ab, ob die Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt erfasst und die gewaltausübenden Eltern im familiengerichtlichen Verfahren nicht nur als Elternteile mit Rechten gesehen, sondern stärker in ihrer Verantwortung für das Geschehene und die Folgen für die gewaltbetroffenen Personen in den Blick genommen werden.

7. Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen nach aufgetretener Partnerschaftsgewalt[10]

Die eaf fordert die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen wenn der Aufenthaltsort eines Elternteils nach aufgetretener Partnerschaftsgewalt zu schützen ist.

Voraussetzung für einen solchen Wahlgerichtsstand sollte neben der Anhängigkeit eines Gewaltschutzverfahrens oder Bestehen einer Gewaltschutzanordnung alternativ auch die Aufnahme in einem Frauenhaus sein. Denn dann wird der Abstand zum Täter durch die Flucht ins Frauenhaus geschaffen und der Schutz vor Gewalt und Nachstellung sowie das sichere Wohnen durch den Aufenthalt im Frauenhaus sichergestellt. Auf ein Gewaltschutzverfahren wird in der Praxis in diesen Fällen oft verzichtet.

Die Einführung des Wahlgerichtsstands kann zu einer Verbesserung der Situation von Gewaltopfern beitragen. Indem beispielsweise ein gewaltbetroffener Elternteil, der mit seinen Kindern in eine weiter entfernte Stadt gezogen ist, das Gewaltschutzverfahren dort einleiten und auch die Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- und Unterhaltssachen am neuen Wohnort führen kann, wird die Rechtsdurchsetzung für den gewaltbetroffenen Elternteil und seine Kinder erleichtert.[11] Diesem Elternteil werden Zeitaufwand, Kosten und Organisationsaufwand in erheblichem Umfang erspart, wenn er für Gerichtstermine und Gespräche mit einem ortsansässigen Anwalt kürzere Anfahrtszeiten hat und beispielsweise Kinderbetreuung nicht für tageweise Abwesenheiten organisieren muss, wie sie die Wahrnehmung von Gerichtsterminen und Anwaltsgesprächen in weit entfernten Gerichtsbezirken möglicherweise erfordern würde.

---

[1] Vgl. Stellungnahme der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-12/241213_STN_RefE_Aenderung_Gewaltschutzgesetz.pdf

[2] Eigene Berechnungen vgl. https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642: „In Deutschland wird jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt." Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html#1346466: Laut Destatis umfasste am 30.09.2024 die weibliche Bevölkerung 42.906.246 Personen. Wenn jede dritte Frau einmal in ihrem Leben Gewalt erfährt, sind das ca. 42 Millionen geteilt durch 3 = 14 Millionen.

[3] Eigene Berechnungen vgl. https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2025/Presse2025/251121_PM_BLB_HG_StraftatengegenFrauen2024.html?nn=27906 : „Im Jahr 2024 wurden in Deutschland 265.942 Menschen Opfer Häuslicher Gewalt (...) Im Jahr 2024 waren mit 78.814 Betroffenen fast 30 Prozent der Opfer Häuslicher Gewalt männlich. Wenn die männlichen Betroffenen von der Gesamtzahl der Betroffenen abgezogen werden, heißt das 265.942 Opfer minus 78.814 männliche Betroffene = 187.128 weibliche Betroffene im Jahr 2024. Geteilt durch die 365 Tage des Jahres 2024 sind das rechnerisch knapp 513 Frauen und Mädchen täglich.

[4] Vgl. Stellungnahme der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-02/240216%20STN%20Eckpunkte%20KindschaftsR_AbstammungsR%20final.pdf

[5] Vgl. Stellungnahme der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-02/240216%20STN%20Eckpunkte%20KindschaftsR_AbstammungsR%20final.pdf

[6] Vgl. Stellungnahmen der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-09/240926_RefE_FamFG_Schutz_gewaltbetroffener_Personen.pdf und www.eaf-bund.de/sites/default/files/2025-08/250815_STN_RefE_Vaterschaftsanfechtung_final.pdf

[7] Vgl. Stellungnahme der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-09/240926_RefE_FamFG_Schutz_gewaltbetroffener_Personen.pdf

[8] Vgl. Stellungnahme der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-09/240926_RefE_FamFG_Schutz_gewaltbetroffener_Personen.pdf

[9] Vgl. Stellungnahme der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-09/240926_RefE_FamFG_Schutz_gewaltbetroffener_Personen.pdf

[10] Vgl. Stellungnahme der eaf: www.eaf-bund.de/sites/default/files/2024-09/240926_RefE_FamFG_Schutz_gewaltbetroffener_Personen.pdf